

Gereonstraße 34 – 36
50670 Köln
Tel. 0221 33643-0
Fax 0221 33643-43
mail@stbk-koeln.de
www.stbk-koeln.de

29. Juli 2024

Ergänzender Leitfaden Verbundunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie einen „Ergänzenden Leitfaden Verbundunternehmen“, den uns das BMWK zugesandt hat. Dieser soll auch in Kürze auf der Homepage des BMWK veröffentlicht werden.

Das BMWK hat uns dazu Folgendes mitgeteilt:

„Der Leitfaden enthält eine zwischen dem BMWK, den Landesministerien und den Bewilligungsstellen abgestimmte finale Zusammenfassung und eine übersichtliche Darstellung der über die Jahre entwickelten Praxis. Neue Vorgaben für den Umgang mit Verbundunternehmen werden in dem Leitfaden ausdrücklich nicht gemacht. Gerade auch in Fällen, in denen Auffassungsunterschiede zwischen Antragsteller und Bewilligungsstelle bestehen, kann der Leitfaden Orientierung geben.“

Falls es weitere Informationen gibt, werden wir Sie entsprechend in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Köln



Ergänzender Leitfaden Verbundunternehmen

Inhalt

I.	Zusammenfassende Hinweise inhaltlicher Art.....	1
1.	Familiäre Verflechtungen	1
2.	Verbundbetrachtung Schausteller	4
3.	Fonds-/ Beteiligungsgesellschaften: Wie weit reicht der Unternehmensverbund?	5
4.	Einbeziehung von Verbundunternehmen in die Schlussabrechnung ohne eigenen ÜBH-Antrag in der Erstantragsphase.....	6
II.	Zusammenfassende Hinweise im Hinblick auf das Verfahren	8
1.	Vorgehensweise bei der Konsolidierung von zu Unrecht gestellten Einzelanträgen in der Schlussabrechnung.....	8
2.	Keine Entkonsolidierung in der Schlussabrechnung	10

In Ergänzung zu dem bereits im März 2021 veröffentlichten Leitfaden erfolgt mit diesem ergänzenden Leitfaden eine Zusammenfassung aller relevanten Hinweise im Hinblick auf verbundene Unternehmen betreffende Fallkonstellationen, die in den letzten Jahren mit den Ländern und den Bewilligungsstellen abgestimmt wurden. Zu vielen Fragestellungen gibt es auch bereits eine gefestigte Verwaltungspraxis innerhalb der Bewilligungsstellen. Diese fest etablierten Bewilligungspraxen der Länder dürfen grundsätzlich beibehalten werden, soweit sie den Programmbedingungen entsprechen. Die in diesem ergänzenden Leitfaden zusammengefassten Hinweise sollen insbesondere für all die Fragestellungen, zu denen es innerhalb einer Bewilligungsstelle noch keine Bewilligungspraxis gibt, als Hilfestellung fungieren.

I. Zusammenfassende Hinweise inhaltlicher Art

1. Familiäre Verflechtungen

Mehrere Unternehmen, die einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind. Enge familiäre Verbindungen gelten grundsätzlich als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln. **Diese Typisierung war und ist für das Gelingen der Überbrückungshilfen notwendig.** Die Regelung ermöglichte die Bewältigung der mehr als 2,6 Mio. Anträge in einem für die Existenzsicherung der Unternehmen notwendigerweise überschaubaren Zeitraum. Sonst hätten die Bewilligungsstellen eine Vielzahl schwieriger Zurechnungs- und Abgrenzungsfragen im Einzelfall klären müssen, was in diesem Massenprogramm schlichtweg nicht leistbar gewesen wäre. **Das so verwendete Konzept entspricht auch dem Grundgedanken der Corona- Überbrückungshilfe,** dass in dieser Notlage die Gemeinschaft eng zusammenrückt und aus Steuermitteln Zuschüsse an Unternehmen gewährt, die Corona-bedingte Umsatzrückgänge haben. Wenn die Gesamtgemeinschaft zusammenrückt, ist es aber auch konsequent, dass der enge Familienverband zusammenrückt. Die Zusammenfassung enger Familienangehöriger zu einer Gruppe gemeinsam handelnder Personen geht davon aus, dass im (engen) Familienverband zunächst die Angehörigen im Notfall füreinander eintreten. Es entspricht dem Subsidiaritätsgedanken, dass staatliche, durch den Steuerzahler finanzierte Hilfen, erst dann geboten sind, wenn Hilfe selbst oder durch die Familie nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.

Ausgehend vom Antragsteller gilt diese Schlussfolgerung des gemeinsamen Handels für Eheleute, eingetragene Partnerschaften, Kinder, Eltern und Geschwister. Für alle übrigen Verwandtschaftsverhältnisse, beispielsweise Geschwister der Eltern oder Kinder der Geschwister, gilt diese Vermutung nicht.

Diese Schlussfolgerung hält einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung stand, beispielsweise Beschluss OVG Mecklenburg-Vorpommern (AZ: 2 LZ 196/23 OVG) vom 7. November 2023, in dem bezüglich der Verbundregelungen in den ÜBH kein Verstoß gegen Art. 3 GG i.V.m. Art. 6 GG festgestellt wurde.¹

Darüber hinaus ist zu beachten, dass natürliche Personen als gemeinsam handelnd anzusehen sind, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese Unternehmen unabhängig vom Bestehen vertraglicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können, vgl. bspw. Ziffer 5.2 der ÜBH IV Fn. 25.

Eine zielgerichtete Suche der Bewilligungsstellen nach Verwandtschaftsbeziehungen, die Unternehmensverbünde begründen, ist vom Bund nicht gefordert, weil die aufwändige Prüfung von Familienbeziehungen die Bewilligungsstellen von ihrer Kernaufgabe, der zügigen Prüfung und Vergabe von Corona-Hilfen, ablenken würde.

Schließlich ist die Vorstellung falsch, die Annahme eines Familienverbunds sei immer für die Betroffenen nachteilig. Die Zusammenfassung der Unternehmen einzelner Familienmitglieder zu einem Verbund kann im Einzelfall zu einer Verringerung, aber ebenso zu einer Erhöhung der Förderung führen.

Innerhalb einer Verwaltungspraxis muss auch Raum für die Berücksichtigung atypischer Fälle vorhanden sein, die eine abweichende Entscheidung erforderlich machen können.

Besondere Fallkonstellationen „Familienverbünde“

Beispiel 1: Mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten der jeweiligen Verwandten

Die Ehepartner A und B betreiben jeweils eigenständig mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten. A makelt Immobilien im hochpreisigen Marktsegment und B im mittleren Preissegment. A betreibt zudem in geringem Umfang Handel mit Schmuck, B verkauft gelegentlich Autos. Ein Verbund liegt vor, wenn die

¹ In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall kam es für die Verbundbetrachtung nicht nur auf die eheliche Verbindung an, da der Ehemann als Prokurist und Verpächter für die seiner Ehefrau gehörenden GmbH (=Antragstellerin/Klägerin) tätig war.

Die Klägerin hatte sich auf die Entscheidung des BVerfG, 12.03.1985 - 1 BvR 571/8 berufen, worin das BVerfG das alleinige Abstellen auf das Merkmal der Ehe als einen Verstoß gegen Art. 6 GG gewertet hatte. Das OVG hat in seinem oben zitierten Beschluss aber betont, dass es in der Entscheidung des BVerfG um einen steuerlichen Eingriff handelte, während es bei den Überbrückungshilfen um finanzielle Förderungen geht. BMWK teilt die hier getroffene Differenzierung nach Eingriffs- und Leistungsverwaltung, besonders, da die Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen ausgestaltet sind, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

In diesem Zusammenhang auch lesenswert: VG Schwerin vom 17.03.2023 – AZ: 3 A 964/22 SN dazu, dass die ständige Verwaltungspraxis, Fixkosten zwischen verbundenen Unternehmen nicht zu fördern, nicht sachwidrig sei und VG Gießen vom 13.06.2024 – AZ: 4 K 3314/23.GI. zur Rechtmäßigkeit der Annahme, dass eine enge familiäre Verbindung für das gemeinsame Handeln ausreicht.

Maklertätigkeit jeweils den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Aktivität von A & B bildet. Dies ist in der Regel der Fall, wenn mehr als 50 Prozent in demselben oder sachlich benachbarten Markt erwirtschaftet wurden. Welcher Zeitraum für die Umsatzermittlung sachgerecht erscheint, hängt von den konkreten Umständen ab (z.B. Zeitpunkt der Unternehmensgründung bzw. des Eintritts in den betreffenden Markt, Datenverfügbarkeit) und ist daher von der Bewilligungsstelle im Einzelfall zu entscheiden. Auch ob die Umsatzschwelle sachgerecht erscheint, kann von der Bewilligungsstelle im Einzelfall ermittelt werden.

Gemeinsames Handeln kann sich auch ohne gegenseitige Leistungsbeziehungen zeigen, z.B. bei einer Gebietsabsprache zur Marktaufteilung.

Beispiel 2: Vermietung und Verpachtung unter Ehepartnern

Der Ehemann vermietet der allein von der Ehefrau gehaltenen GmbH die Hotelimmobilie. Die GmbH betreibt das Hotel. Die Ehefrau hat kein Eigentum an der Hotelimmobilie, der Ehemann ist nicht an der Hotel-GmbH beteiligt.

Einige Bewilligungsstellen bewerten diese Fallkonstellation als eine Betriebsaufspaltung², da der Hotelbetrieb in eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft aufgespalten sei. Die Mietzahlungen können demnach nicht als förderfähige Fixkosten angesetzt werden. Ob auch eine Betriebsaufspaltung im steuerrechtlichen Sinne vorliege, sei unerheblich. Auf die Verbundeigenschaft komme es mithin gar nicht an. Diese Bewilligungspraxis ist im Einklang mit den FAQ, siehe Ziffer 5.2 Unterabsatz 4 der FAQ ÜBH.

Statt Mietzahlungen können im Unternehmensverbund aber Gebäudeaufwendungen (wie Abschreibungen und Erhaltungsaufwand) der Immobilie als Fixkosten angegeben und berücksichtigt werden. Da es sich in beiden Fällen um Aufwendungen für die betriebliche Immobilie handelt, ist die nachträgliche Geltendmachung von Gebäudeaufwendungen statt Mietzahlungen nicht als Beantragung neuer Fixkosten zu betrachten.

Im Einzelfall kann die Vermietung sich jedoch als bloße private Vermögensverwaltung darstellen. Unter Umständen sind diese Fallkonstellationen schwierig zu prüfen, weil die notwendigen Informationen nicht vorliegen. Diese können nur im Einzelfall durch Rückfrage abgeklärt werden.³ Ausschlaggebend für die Bewilligungsstellen ist ihre bisherige Verwaltungspraxis.

Beispiel 3: Mietzahlungen an Gesellschafter

Laut Ziffer 2.4 der FAQ sind Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafter (natürliche Personen) förderfähig, sofern es sich bei dem antragstellenden Unternehmen und dem Gesellschafter oder der Gesellschafterin nicht um verbundene Unternehmen handelt. Aus Sicht des Bundes spricht Ziffer 2.4 der FAQ rechtsformneutral nur von Gesellschaften.

Diese Aussage ist als Ergänzung zu der Aussage, dass Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes explizit nicht förderfähig sind, zu verstehen. Sie soll klarstellen, dass beispielsweise auch bei Mietzahlungen von einem Unternehmen an einzelne

² Zur differenzierten Betrachtung bei der Betriebsaufspaltung s. Leitfaden Corona-Beihilfen Verbundunternehmen vom 02.03.2021, S. 3 unten.

³ Ebd.

Gesellschafter/Gesellschafterinnen zu prüfen ist, ob eine Betriebsaufspaltung, ein verbundenes Unternehmen vorliegt. Bei Zahlungen an Mehrheitsgesellschafter liegen regelmäßig Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes vor, die deshalb nicht förderfähig sind. Ob Zahlungen an Minderheitsgesellschafter (natürliche Person) als Fixkosten berücksichtigt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.“

2. Verbundbetrachtung Schausteller

Der Grundsatz, dass familiäre Verbindungen als ausreichend für die Schlussfolgerung gelten, dass natürliche Personen gemeinsam handeln, siehe Ziffer 5.2 der FAQ, wird der Sondersituation der Schausteller nicht gerecht.

Zur Lösung gilt für Anträge von Schaustellenden daher: Ehegatten und eingetragene Partnerschaften, die jeweils einen Schaustellerbetrieb führen, müssen für diesen in der Schlussabrechnung der Corona-Überbrückungshilfen weiterhin einen konsolidierten Verbundantrag für beide Unternehmen stellen. Bei engen familiären Verbindungen anderer Art können die Antragstellenden widerlegen, dass sie gemeinsam handeln und damit ein Verbund vorliegt. Dazu müssen Antragstellende bestätigen, dass (a) von diesen Familienmitgliedern keine wesentliche Betriebsgrundlage bezogen wird (Vermietung des betriebenen Fahrgeschäfts, der Zugmaschinen für dessen Transport) und (b) keine anderweitige (maßgebliche) kapitalmäßige oder personelle Verflechtung besteht. Der Nachweis der Schaustellereigenschaft erfolgt mittels Reisegewerbekarte, die eine den Förderzeitraum umfassende behördliche Erlaubnis für unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart gem. § 55 GewO enthält. Enthält die Reisegewerbekarte eine den Förderzeitraum umfassende behördliche Erlaubnis für das Feilbieten von Waren oder liegt eine Gestattung für eine Reisegaststätte nach § 12 GastG oder einem entsprechenden Landesgesetz vor, so bedarf es eines geeigneten Nachweises, dass es sich um ein nach äußerer Aufmachung und Gestaltung volksfesttypisches Geschäft (Verkaufsgeschäft oder Zeltgasstätte, Imbiss und Ausschank) handelt, das ausschließlich oder überwiegend auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausgeübt wird.

Warum gilt für Schausteller eine Ausnahme von der grundsätzlichen Schlussfolgerung für ein gemeinsames Handeln bei engen Familienangehörigen? Die Überbrückungshilfe ist ihrem Charakter nach branchenoffen angelegt. Die Berücksichtigung von Besonderheiten von Branchen, die besonders schwer von den Maßnahmen der Pandemiebekämpfung betroffen waren, ist jedoch der Überbrückungshilfe nicht fremd. Branchenregelungen wurden gezielt für solche Branchen eingeführt, die über konkrete Lockdown-Zeiten hinaus von den Corona-Maßnahmen betroffen waren (z.B. Reisewirtschaft (in- und ausländische Reiseverbote); Veranstaltungswirtschaft (lange Vorlaufzeiten)).

Auch die Schaustellerbranche war durch die Corona-Maßnahmen faktisch über die ganze zweijährige Pandemiezeit geschlossen und deshalb weit härter betroffen als Unternehmen anderer Branchen, die nach dem Lockdown wieder öffnen konnten und oft sogar Nachholeffekte realisieren konnten. Hinzu kommt, dass traditionell in der Schaustellerbranche in großem Umfang der Schaustellerberuf von Eltern zu Kindern weitergegeben wird. Dadurch entstehen rechnerisch sehr große Familienverbünde. Während in allen anderen Branchen eine Weitergabe des Berufs von Eltern zu Kindern in mehr oder weniger Einzelfällen vorkommt, erfolgt diese Weitergabe in Schaustellerfamilien systematisch, das heißt in einer hohen Zahl von Fällen. In der Schaustellerbranche finden sich deshalb besonders viele und besonders weitreichende Familienverbünde, oft über mehr als zwei Generationen. Dadurch stoßen die Bewilligungsstellen in einer großen Zahl von Fällen auf kaum lösbare Abgrenzungsprobleme und auf Betrachtungen, die der wirtschaftlichen Realität nicht mehr entsprechen.

Deshalb ist es aus Sicht der Bundesregierung gerechtfertigt, im Falle von Schaustellern die generelle Regelung zu Familienverbänden insoweit einzuschränken, als nur Unternehmen von Ehegatten zwingend zusammengefasst werden. Für andere Familienangehörige kann in diesen Fällen die Verbundbetrachtung widerlegt werden.

Im Hinblick auf den **Gleichbehandlungsgrundsatz** ist festzuhalten, dass **Sonderregelungen für Schausteller bereits auf gesetzlicher Ebene anerkannt** sind, siehe z.B. § 12 Abs. 2 Nr. 7 d UstG, § 3 Nr. 8 KfzStG, § 1 Abs. 2 Nr. 4 AutobahnmautG und § 55 GewO.

Eine Entkonsolidierung in der Schlussabrechnung ist nicht Teil dieser Schaustellerlösung (s. dazu unten unter II.2.). Schaustellerunternehmen, die bereits in der Antragsphase der Überbrückungshilfen einen Antrag im Verbund gestellt haben, der bewilligt wurde, müssen auch in der Schlussabrechnung einen Verbundantrag einreichen.

3. Fonds-/ Beteiligungsgesellschaften: Wie weit reicht der Unternehmensverbund?

In den Fällen, in denen bei der Antragstellung Fonds-/Beteiligungsgesellschaften im Antrag auf ÜBH nicht angegeben wurden muss dennoch im Rahmen der Schlussabrechnung ein konsolidierter Antrag eingereicht werden, wobei die Umsätze der im Antrag auf ÜBH nicht mit einbezogenen Fonds-/Beteiligungsgesellschaften mitberücksichtigt werden müssen, nicht hingegen die Fixkosten (vgl. hierzu I. 4.). Hiergegen wird häufig argumentiert, dass die Fonds-/Beteiligungsgesellschaft ein reines Investitionsvehikel sei und als solches keinen faktischen Einfluss auf das operative Geschäft der gehaltenen Unternehmen nimmt. Unter Verweisung auf das Beihilferecht bzw. die EuGH-Rechtsprechung (Urteil v. 10.01.2006, Rs. C- 222/04 „Cassa di Risparmio di Firenze“) wird argumentiert, dass Fonds/Beteiligungsgesellschaften keine Unternehmen seien. Der Bund hat hierzu in den letzten Jahren bereits wie folgt Stellung genommen:

Die oben genannte Argumentation ist unzutreffend für Beteiligungsunternehmen (bspw. Private-Equity-Fonds), deren Geschäftsgegenstand es ist, Kapital von Investoren einzuwerben, dieses gewinnbringend in Unternehmensbeteiligungen zu investieren und das angeworbene Kapital samt Ertrag später wieder an die Investoren auszuschütten. Durch diese wirtschaftliche Aktivität am Markt sind die Beteiligungsunternehmen (bspw. Private-Equity-Fonds) selbst Unternehmen und durch den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen mit diesen verbundenen Unternehmen.

Im Detail im Hinblick auf die immer wieder in Bezug genommene EuGH-Rechtsprechung (Urteil v. 10.01.2006, Rs. C-222/04 „Cassa di Risparmio di Firenze“): Entscheidend dafür, ob ein Kapitalbeteiligungsfonds bzw. eine sonstige Einheit den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff erfüllt, ist nach ständiger EuGH-Rechtsprechung, ob diese Einheit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten (Cassa di Risparmio di Firenze Rz. 107 und 108). Sofern eine Einheit selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, kann ihr gleichwohl die wirtschaftliche Tätigkeit, einer von ihr kontrollierten Einheit zugerechnet werden. Anderenfalls würde die bloße Teilung eines Unternehmens in zwei getrennte Gebilde, von denen das erste die frühere wirtschaftliche Tätigkeit unmittelbar fortführt und das zweite das erste durch die Einflussnahme auf dessen Verwaltung kontrolliert, genügen, um den unionsrechtlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen jede praktische Wirksamkeit zu nehmen (vgl. Cassa di Risparmio di Firenze Rz. 110 bis 114).

Aber um eine solche Zurechnungsfrage geht es bei den hier in Rede stehenden Kapitalbeteiligungsfonds nicht. Denn die Kapitalbeteiligungsfonds üben selbst eine wirtschaftliche

Tätigkeit aus, indem sie am Kapitalmarkt die Beteiligungsmöglichkeit an ihrem Fonds anbieten. Geschäftsgegenstand des Fonds ist es, Kapital seiner Anleger gewinnbringend in Unternehmensbeteiligungen einzusetzen. Damit erfüllen die hier in Rede stehenden Kapitalbeteiligungsfonds bereits aus diesem Grund den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff. Die Zurechnungsfrage stellt sich daher unserem Verständnis nach nicht (vgl. Cassa di Risparmio di Firenze Rz. 122 bis 124).

Dass das Fondsvehikel, welches die Mehrheit am antragstellenden Unternehmen hält, keinen Beschäftigten hat, führt nicht dazu, dass kein Unternehmensverbund vorliegt. Sonst könnte man durch das Zwischenschalten von mitarbeiterlosen Holdinggesellschaften jeden Unternehmensverbund unterbrechen.

4. Einbeziehung von Verbundunternehmen in die Schlussabrechnung ohne eigenen ÜBH-Antrag in der Erstantragsphase

Fällt in der Schlussabrechnung bei einem gestellten und vorläufig bewilligten Einzelantrag oder bei einem bisherigen Verbundantrag auf, dass Unternehmen zum Verbund gehören, die keinen eigenen Antrag auf Überbrückungshilfe oder November-/Dezemberhilfe gestellt haben, so müssen diese Unternehmen ebenfalls in die Schlussabrechnung einbezogen werden, wenn sich die Verbundeigenschaft zeigt.⁴

Ein unzulässigerweise als Einzelantrag gestellter Antrag wäre an sich abzulehnen und die Leistungen zurückzufordern. Wird er bei dann korrekter Angabe aller Verbundunternehmen in der Schlussabrechnung als Verbundantrag gestellt, so wird diese Konsolidierung zugelassen, um eine Ablehnung und Rückforderung der gewährten Hilfe zu vermeiden und um den Antragsteller nicht schlechter zu stellen als in den übrigen Konsolidierungsfällen (mehrere falsch gestellte Einzelanträge werden in der Schlussabrechnung konsolidiert, vgl. Ziff. 6.4. FAQ zur Schlussabrechnung).

In dem nachträglich konsolidierten Schlussabrechnungsantrag müssen die Umsätze aller Unternehmen eines Verbundes, auch der Unternehmen ohne eigenen Antrag, zur Prüfung der Antragsberechtigung bzw. zur Berechnung der endgültigen Förderhöhe berücksichtigt werden. Daraus können sich in den Überbrückungshilfen nachteilige Veränderungen in der Förderquote ergeben, wenn umsatzstarke Verbundteile ohne eigenen Antrag in der Antragsphase nicht berücksichtigt wurden. Ggfs. kann durch Kumulation der Umsätze die Antragsberechtigung aufgrund eines insgesamt geringeren Umsatzeinbruchs ganz entfallen. Die Fixkosten der neu hinzukommenden Unternehmen können aus BMWK-Sicht aus beihilferechtlichen Gründen mangels Erstantrag nicht berücksichtigt werden.

⁴ Während bei Kapitalgesellschaften die Verbundeigenschaft in der Regel erkennbar ist bzw. mit einschlägigen Informationsquellen (Geschäftsberichte/ Websites/ Unternehmensverflechtungssoftware) nachvollzogen werden kann, ist ein Verbund von unternehmerisch tätigen Familienmitgliedern, die einheitlich handeln, nicht in jedem Fall offensichtlich erkennbar. Der Bund erwartet von den Bewilligungsstellen ausdrücklich nicht, dass diese anlasslos regelmäßig prüfen, ob ein Familienverbund vorliegt. Insoweit kann sich die Bewilligungsstelle auf die Angaben des prüfenden Dritten verlassen. Liegen der Bewilligungsstelle allerdings Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Familienverbunds vor, z.B. weil in der Antragstellung Fixkosten aus Geschäftsbeziehungen mit Familienmitgliedern geltend gemacht werden oder die Verbundbeziehungen aus anderen Gründen amtsbekannt ist, ist das Vorliegen eines Familienverbunds zu prüfen.

Einerseits liegt den Corona-Wirtschaftshilfen der beihilferechtliche Unternehmensbegriff und daher die Betrachtung des Unternehmensverbundes zu Grunde. Deshalb müssen auch Unternehmen, die offensichtlich zum Verbund zählen, in die Schlussabrechnung aufgenommen werden, obwohl sie keinen Antrag gestellt haben. Andererseits darf es dadurch aber nicht zu Nachzahlungen kommen, da diese faktisch durch einen verspäteten Antrag des neu hinzugekommenen Unternehmens ausgelöst würden, der beihilferechtliche Rahmen aber bereits am 30. Juni 2022 ausgelaufen war. Insbesondere können keine Fixkosten des neu hinzugekommenen Unternehmens angegeben werden, weil dies als neuer Antrag zu werten wäre. Der Sachverhalt ist hier nicht derselbe, wie bei Unternehmen, die bereits einen Antrag gestellt hatten, der innerhalb der Laufzeit des TF vorläufig bewilligt wurde, und die in der Schlussabrechnung neue oder höhere Fixkosten im Rahmen der Programmbedingungen beantragen.⁵

Vor dem Hintergrund dieser Maßgaben müssen die Bewilligungsstellen bei den ohnehin vertieft zu prüfenden Fällen der Überbrückungshilfen insbesondere bei beantragten Nachzahlungen besonders genau vorgehen:

- o Wenn in der Schlussabrechnung höhere Kosten geltend gemacht werden bzw. wurden, dann muss die Bewilligungsstelle nachprüfen, ob Kosten auf die neu hinzugekommenen Unternehmen entfallen und sich ggfs. eine Kostenaufstellung vorlegen lassen. In kleineren Fällen dürfte auch eine entsprechende Bestätigung des prüfenden Dritten ausreichen, dass die geltend gemachten Fixkosten nur auf Unternehmen des Verbundes entfallen, die im Erstbewilligungsverfahren einen Antrag gestellt hatten. Ob eine Kostenaufstellung erforderlich ist oder eine Bestätigung des prüfenden Dritten ausreicht, entscheiden die Bewilligungsstellen fallabhängig risikoadjustiert. Kosten der neu hinzugekommenen Unternehmen ohne eigenen Antrag sind zu streichen.
- o Wenn ein Antragsteller durch eine solche Kostenaufstellung nachweisen kann, dass die in der Schlussabrechnung angesetzten Nachzahlungen aus dem Teil des Verbundes, welches im ursprünglichen Antrag berücksichtigt wurde und gerade nicht aus den Fixkosten des neu hinzugekommenen Verbundmitglieds ohne eigenem Antrag resultieren, dann kann die Bewilligungsstelle dies berücksichtigen und Nachzahlungen bescheiden.

Bei der Novemberhilfe und Dezemberhilfe ist zu beachten: Es ist davon auszugehen, dass die im Antrag nicht einbezogenen Unternehmen des Verbundes vielfach nicht vom Corona-Lockdown im Sinne von Ziffer 1.1 FAQ November-/Dezemberhilfe betroffen waren. Daher ist in diesen Fällen neu zu prüfen, ob eine Antragsberechtigung für den Verbund gemäß Ziffer 1.6 FAQ November-/Dezemberhilfe vorliegt. Bei der Berechnung der Leistung werden die Umsätze der im Antrag nicht angegebenen Unternehmen in der Schlussabrechnung im kumulierten Vergleichsumsatz sowie kumuliert beim Umsatz im Leistungszeitraum nachträglich berücksichtigt. Die Förderhöhe ist allerdings auf die bereits erhaltene Förderung des bisherigen Verbundes zu begrenzen, vgl. Ziff. 3.12 der FAQ zur November-/Dezemberhilfe, dies ist durch die Bewilligungsstelle sicherzustellen.

Achtung: Von diesen Verbundfallkonstellationen sind ausweislich der Regelung in Ziffer 5.6 der FAQ ÜBH (Ziffer 5.7 NoHi/DeHi) solche Unternehmen nicht erfasst, die in den dort genannten Zeiträumen zum

⁵ Hinweis: Die in den BMWK-Schreiben vom 05.05.2023 und 05.07.2023 ausgeführten Klarstellungen, dass eine Hinzufügung von neuen förderfähigen Fixkosten im Rahmen der Schlussabrechnung nur in begründeten Einzelfällen nach einer Plausibilitätsprüfung (Ermessen der Bewilligungsstellen, ggf. Anforderung und Prüfung von Einzelnachweisen usw.) zu Nachzahlungen führen sollte, ändern nichts an dieser Beurteilung. Sie erfassen gerade nicht die Fälle, in denen die Fixkosten der in der Schlussabrechnung erstmals in den Verbund mit einbezogenen Unternehmen geltend gemacht werden.

Verbund hinzugekommen sind und die im Rahmen der Wahlrechtsausübung gemäß Ziffer 5.6 der FAQ ÜBH nicht in den Antrag einbezogen worden sind. Diese Unternehmen müssen von den Bewilligungsstellen in konsequenter Anwendung des Wahlrechts aus Ziffer 5.6 der FAQ ÜBH nicht in die Schlussabrechnung einbezogen werden. Sie können von den prüfenden Dritten/Antragstellenden aber auch nicht mehr einbezogen werden, weil sie im Erstantrag des Verbundes nicht berücksichtigt worden waren. Dies gilt auch für neu gegründete Unternehmen.

II. Zusammenfassende Hinweise im Hinblick auf das Verfahren

1. Vorgehensweise bei der Konsolidierung von zu Unrecht gestellten Einzelanträgen in der Schlussabrechnung

Bei der Schlussbescheidung von Verbundunternehmen, die nicht von vornherein einen konsolidierten Antrag gestellt haben, müssten die ausgezahlten Hilfen zurückgefordert werden. Die FAQ zur Schlussabrechnung sehen vor, dass in den Fällen, in denen die Verbundunternehmen einzeln Anträge gestellt haben und diese auch so beschieden worden sind, eine Korrektur in der Schlussabrechnung erfolgt. Dies soll nach den FAQ zur Schlussabrechnung zunächst durch eine Einigung auf einen prüfenden Dritten sichergestellt werden. Gemäß Ziffer 6.4 FAQ zur Schlussabrechnung korrigiert der prüfende Dritte in der Schlussabrechnung alle Angaben und berücksichtigt alle Fixkosten der einzelnen verbundenen Unternehmen. Auf Grundlage der korrigierten, kumulativen Angaben wird eine neue Förderhöhe für den Verbund berechnet.

Um den Aus- und Rückzahlungsweg so unbürokratisch wie möglich zu gestalten, hat BMWK die Saldierungslösung entwickelt, siehe in der Ziffer 6.4. FAQ zur Schlussabrechnung die letzten beiden Bullet Points.

Nach der Saldierungslösung soll die aufgrund von unberechtigten Einzelanträgen auferlegten Rückzahlungsansprüche der Bewilligungsstelle mit dem Gesamtanspruch bzw. mit den Nachzahlungsansprüchen des Verbundes saldiert werden und dadurch im Hinblick auf die Rückzahlungsforderungen eine Zahlungsfiktion eintreten. Der Schlussabrechnungsbescheid und die Rückzahlungsbescheide werden derart miteinander verbunden, dass die Bestandskraft des Schlussabrechnungsbescheides Voraussetzung für diese Zahlungsfiktion und die Saldierungslösung ist.

Diese Saldierungslösung setzt ein **Einvernehmen** bei den verbundenen Unternehmen voraus. Fehlt das Einvernehmen, so muss der prüfende Dritte im Antragsformular ankreuzen, dass in dem Verbundantrag keine Saldierung bzw. Verrechnung gewünscht ist. In diesen Fällen bleibt nur der Weg über das Hin- und Herzahlen.

Dazu folgende drei Grundfälle als Beispiel:

Fall 1: Keine Nachzahlungsansprüche des Verbundes

Unternehmen A, B und C bilden einen Verbund. Entgegen der FAQ haben sie aber bereits in der Antragsphase unberechtigterweise Einzelanträge gestellt und haben je 1 Mio. Euro von der Bewilligungsstelle erhalten, also insgesamt 3 Mio. Euro. A reicht als federführendes Unternehmen die Schlussabrechnung ein.

Der Schlussabrechnungsbescheid an A bewilligt eine Gesamthöhe von 3 Mio. Euro. Darüber hinaus gibt es keine Nachzahlungsansprüche. Der über die ursprünglich gegenüber A bewilligten 1 Mio. Euro hinausgehende Betrag von 2 Mio. Euro wird aber nicht ausgezahlt, da B und C ebenfalls je 1 Mio. Euro

erhalten haben. Die 2 Mio. Euro werden mit den Rückzahlungsforderungen an B und C saldiert. In seiner Begründung geht der Schlussabrechnungsbescheid auf die vorliegende Verbundeigenschaft ein. Die Saldierung kann aber nur dann erfolgen, wenn der Schlussabrechnungsbescheid in Bestandskraft erwächst und nicht durch ein Rechtsmittel angefochten wird.

In den Rückzahlungsbescheiden an B und C wird der urspr. Antrag, der vorläufig bewilligt wurde, endgültig abgelehnt und eine Rückzahlung i.H.v. 1 Mio. Euro mit einer Rückzahlungsfrist von 6 Monaten geregelt. Allerdings sollen die Rückzahlungsbescheide sinngemäß folgende Zahlungsfiktion enthalten:

Wird der Schlussabrechnungsbescheid an A bestandskräftig, gilt die Rückzahlung als geleistet.

Wird die Bestandskraft durch Einlegung eines Rechtsbehelfs verhindert, kann die Fiktion nicht eintreten und es bleibt bei der Rückzahlungspflicht.

Fall 2: Nachzahlungen an den Verbund

Wie Fall 1, nur ergibt die Schlussabrechnung einen Gesamtanspruch i.H.v. 4 Mio. Euro für den Verbund.

Der Schlussabrechnungsbescheid an das federführende Unternehmen A regelt, dass der über die ursprünglich bewilligten 1 Mio. Euro hinausgehende Betrag von 3 Mio. Euro nur in Höhe von 1 Mio. Euro ausgezahlt und im Übrigen mit den Rückzahlungsansprüchen der Bewilligungsstelle an B und C saldiert wird.

Auch hier ist die Voraussetzung der Saldierung und Nachzahlung die Bestandskraft des Schlussabrechnungsbescheids.

In den Rückzahlungsbescheiden an B und C wird der urspr. Antrag, der vorläufig bewilligt wurde, endgültig abgelehnt und eine Rückzahlung i.H.v. 1 Mio. Euro mit einer Rückzahlungsfrist von 6 Monaten geregelt. Allerdings sollen die Rückzahlungsbescheide sinngemäß folgende Zahlungsfiktion enthalten:

Wird der Schlussabrechnungsbescheid an A bestandskräftig, gilt die Rückzahlung als geleistet.

Wird die Bestandskraft durch Einlegung eines Rechtsbehelfs verhindert, kann die Fiktion nicht eintreten und es bleibt bei der Rückzahlungspflicht.

Bis über den Rechtsbehelf entschieden wurde, kann keine Nachzahlung i.H.v. 1 Mio. Euro an A erfolgen, da der Schlussabrechnungsbescheid nicht bestandskräftig werden kann.

Fall 3: Rückzahlungen an die Bewilligungsstelle

Wie Fall 1, allerdings ergibt die Schlussabrechnung lediglich einen Gesamtanspruch i.H.v. 0,5 Mio. Euro.

Der Schlussabrechnungsbescheid an das federführende Unternehmen A regelt, dass eine Saldierung mit den bereits an A ausgezahlten 1 Mio. Euro eine Rückzahlung i.H.v. 0,5 Mio. Euro ergibt. Voraussetzung der Saldierung ist wiederum die Bestandskraft des Schlussabrechnung-Bescheides sowie die Rückzahlung der an B und C ausgezahlten Beträge.

In den Rückzahlungsbescheiden an B und C wird der urspr. Antrag, der vorläufig bewilligt wurde, endgültig abgelehnt und eine Rückzahlung i.H.v. je 1 Mio. Euro mit einer Rückzahlungsfrist von 6 Monaten geregelt. Insgesamt sind 2,5 Mio. Euro zu viel an die Verbundunternehmen ausgezahlt worden. Werden diese 2,5 Mio. Euro nicht zurückgezahlt, so kann auch nicht mit dem dem Verbund zustehenden Betrag i.H.v. 0,5 Mio. Euro saldiert werden.

Dabei können A, B, und C nur in Höhe des erhaltenen Betrages zur Rückzahlung verpflichtet werden. Allerdings ist es den Verbundunternehmen freigestellt, die Rückzahlungsschuld eines anderen Unternehmens aus dem Verbund zu tilgen.

2. Keine Entkonsolidierung in der Schlussabrechnung

Wurden in der Antragsphase Unternehmen zu einem Verbund zusammengefügt, die tatsächlich kein Verbund sind, so kann dieser Umstand in der Schlussabrechnung dadurch korrigiert werden, dass das federführende Unternehmen die „falschen“ Verbundunternehmen eliminiert und so den Verbundantrag zum „Einzelantrag“ umwidmet. Grundsätzlich gilt in allen Fällen, dass eine Entkonsolidierung, also die Überführung eines Verbundantrags in mehrere Einzelanträge aus beihilferechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

Stellt die Bewilligungsstelle fest, dass im Erstantrag z.B. ein Unternehmen als Verbundunternehmen angegeben worden war, welches tatsächlich nicht zum Verbund gehört, dann ist das fehlerhaft hinzugefügte Unternehmen in der Schlussabrechnung herauszurechnen. Für den Fall, dass der zuvor gestellte Verbundantrag zu einer höheren vorläufig bewilligten Förderung geführt hat, als der nunmehr in der Schlussabrechnung auf das Einzelunternehmen oder weniger Verbundunternehmen reduzierte, ist zwingend, dass das federführende Unternehmen, welches die Schlussabrechnung einreicht, jedenfalls die in der Schlussabrechnung dadurch entstehende Rückforderung angerechnet bekommt und ggf. eine Rückzahlung zu leisten hat. Zwingend zu berücksichtigen ist, dass das oder die anderen „falschen“ bisherigen Verbundunternehmen dann keinen eigenen Schlussabrechnungsantrag mehr stellen können.

Sofern die Bewilligungsstelle auf gesonderten Antrag feststellt, dass die Unternehmen durch die Zusammenfassung als Verbund keine Besserstellung gegenüber einer alleinigen Antragstellung erhalten, z.B. auch einzeln antragsberechtigt gewesen wären, kann sie den konsolidierten Antrag als Sonderfall bewilligen.

Schaustellerproblematik:

Der Grundsatz, dass in der Schlussabrechnung keine Entkonsolidierung eines Verbundantrages in mehrere Einzelanträge erfolgen darf, gilt ebenfalls für Schausteller. Mitglieder von Schaustellerfamilien haben, entsprechend der BMWK-Information vom 27. Juni 2023, die Möglichkeit, in der Schlussabrechnung die Zugehörigkeit zu einem Familienverbund zu widerlegen (außer Ehegatten). Grundsätzlich gilt: keine Entkonsolidierung, wenn der Erstantrag als Verbund gestellt wurde. Eine Entkonsolidierung in der Schlussabrechnung ist auch in diesen Fällen nicht möglich. Schaustellerunternehmen, die bereits in der Antragsphase der Überbrückungshilfen einen Antrag im Verbund gestellt haben, der bewilligt wurde, müssen auch in der Schlussabrechnung einen Verbundantrag einreichen. Eine Entkonsolidierung ist konzeptionell nicht vorgesehen. Auch beihilferechtlich ist dies nicht zulässig.